



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 7. März 1969

Teil II Nr. 19

Tag

Inhalt

Seite

5. 2. 69 Neunte Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz — Kommissionsverträge beim Export —

133

Neunte Durchführungsverordnung* zum Vertragsgesetz — Kommissionsverträge beim Export — vom 5. Februar 1969

Auf Grund des § 113 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107) wird folgendes verordnet:

Geltungsbereich und Grundsätze

§ 1

(1) Diese Durchführungsverordnung regelt die wechselseitigen Beziehungen zwischen Außenhandelsbetrieben und ihren inländischen Partnern (im folgenden Exportbetriebe genannt), die ein einheitliches Betriebsergebnis aus abgesetzter Warenproduktion und Export bilden.

(2) Für die Exportkommissionsverträge finden - die §§ 1 bis 5 der Ersten Durchführungsverordnung und die Vierte Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz vom 25. Februar 1965 (GBl. II S. 249 und S. 255), die Anordnung vom 14. Dezember 1966 über die Neuordnung der Planung und Finanzierung der Exportläger innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 1122) sowie die §§ 383 bis 406 des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 (RGBl. S. 219) keine Anwendung.

§ 2

(1) Die Partner sind verpflichtet, ihre wechselseitigen Beziehungen auf der Grundlage der für sie geltenden Beschlüsse über das ökonomische System des Sozialismus sowie der im Perspektivplan festgelegten Entwicklung der Volkswirtschaft zu gestalten. Die volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben sind vorrangig zu sichern.

(2) Die zwischenstaatlichen Vereinbarungen, die Jahresvolkswirtschaftspläne sowie die abgeschlossenen Abstimmungsprotokolle und abgestimmten Ländervolumen sind den wechselseitigen Beziehungen zugrunde zu legen.

■ (3) Die Partner sind verpflichtet, auf der Grundlage der in den Absätzen 1 und 2 genannten staatlichen Aufgaben zur Vorbereitung und Sicherung der Produktion und des Absatzes weltmarktfähiger Exporterzeugnisse langfristige Koordinierungsverträge und Exportkommissionsverträge abzuschließen. Dabei haben sie einen hohen volkswirtschaftlichen Nutzen zu sichern.

(4) Bei der Festlegung der Rechte und Pflichten im Vertrag ist davon auszugehen, daß

- der Außenhandelsbetrieb verpflichtet ist, durch die Erschließung aufnahmefähiger und stabiler Absatzmärkte sowie durch die Vorgabe und Durchsetzung von Weltmarktparametern die Voraussetzung für einen effektiven Absatz der Exporterzeugnisse auf den Außenmärkten zu schaffen
- der Exportbetrieb verpflichtet ist, die Entwicklungstendenzen in Wissenschaft und Technik einzuschätzen, Weltstandsvergleiche anzustellen und auf dieser Grundlage das Produktionsprofil so zu gestalten, daß die Produktion absatzfähiger devisenrentabler Erzeugnisse gesichert wird.

§ 3

Langfristige Koordinierungsverträge

Die Partner sind verpflichtet, in den Koordinierungsverträgen ihre Rechte und Pflichten bei der Durchführung einer effektiven Exporttätigkeit auf der Grundlage der Beschlüsse zur Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus sowie der staatlichen Aufgaben gemäß § 2 Absätze 1 und 2 langfristig festzulegen. Zur Durchsetzung dieser Ziele haben die Partner insbesondere Festlegungen zu treffen über:

1. die Ermittlung der Entwicklungstendenzen der Weltmarktparameter in bezug auf technisches Niveau, Qualität, Kosten und Preis der Erzeugnisse
2. die Einschätzung der Aufnahmefähigkeit der Märkte und der Entwicklungstendenzen der Handelsmethoden
3. die Neu- oder Weiterentwicklung der Erzeugnisse durch den Exportbetrieb unter Berücksichtigung der ermittelten Weltmarktparameter
4. die Durchführung der erforderlichen schutzrechtlichen Maßnahmen durch die Exportbetriebe
5. die Entwicklung der äußeren Absatzorganisation, insbesondere die Auswahl und langfristige fachliche und sprachliche Vorbereitung von Mitarbeitern und die Bereitstellung der für die Tätigkeit dieser Organisation erforderlichen Arbeitsmittel
6. einen entsprechend den Erfordernissen der Absatzmärkte durchzuführenden Kundendienst und eine ausreichende Ersatzteilversorgung
7. die auf den vorgesehenen Absatzmärkten notwendigen Maßnahmen der Marktvorbereitung, einschließlich der durchzuführenden Werbung für die Erzeugnisse und Leistungen

* 8. DVO vom 25. April 1968 (GBl. II Nr. 60 S. 341)